



Vereinigung von RechtsanwältInnen zur Wahrung von Opferinteressen im Strafverfahren

**Stellungnahme des Nebenklage e.V.
zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für
Verbraucherschutz:
„Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren
(3. Opferrechtsreformgesetz)“**

Der vorliegende Referentenentwurf hat sich zum Ziel gesetzt, die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 (Opferschutzrichtlinie) umzusetzen und den Anforderungen aus Artikel 31 Buchstabe a des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch vom 25.10.2007 (Lanzarote-Konvention) nachzukommen. Darüber hinaus sollen die Opferschutzregelungen in einzelnen Bereichen erweitert werden.

Nebenklage e.V. hält die Regelungen des vorliegenden Referentenentwurfes grundsätzlich für geeignet, eine weitere Verbesserung der Opferrechte- und Opferschutzregelungen zu erreichen und begrüßt diese ausdrücklich.

In einigen Punkten haben wir jedoch einerseits abweichende Vorstellungen, andererseits erscheinen uns die Regelungen nicht weitgehend genug, um das angestrebte Ziel der Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren zu erreichen, so dass nachstehend Änderungen vorgeschlagen werden:

Zu § 48 StPO-E:

Wir befürworten grundsätzlich die vorgeschlagene Ergänzung in § 48 StPO, da wir eine Bündelung der Schutzvorschriften für sinnvoll erachten und der Fokus auf die Fürsorgepflicht des Gerichts gegenüber den verletzten Zeugen gelegt wird. Durch eine Änderung verschiebt sich damit auch der Schwerpunkt der Norm. Der verletzte Zeuge hat nun Rechte und Pflichten.

Die Überschrift müsste daher wie folgt geändert werden: Zeugenrechte, Zeugenpflichten und Zeugenladung. Der neue § 48 StPO stünde sonst dogmatisch an der falschen Stelle.

Aus unserer Sicht muss ebenfalls ein Widerspruchsrecht für die verletzten Zeugen verankert werden, falls der Schutz von diesen nicht in Anspruch genommen werden soll. Dieses Widerspruchsrecht nimmt die verletzten Zeugen in ihrem Selbstbestimmungsrecht ernst, auch wenn nach unserer Erfahrung die praktische Relevanz eines solchen Widerspruchsrechts in der Praxis eher gering sein dürfte.

Zu § 68 StPO-E:

§ 68 StPO sollte ferner dahingehend ergänzt werden, dass der verletzte Zeuge stets nur verpflichtet ist, eine ladungsfähige Anschrift anstelle seiner Wohnanschrift mitzuteilen.

Der bisherige § 68 StPO ist zu eng gefasst. Es besteht bei traumatisierten und verängstigten Zeugen ein berechtigtes Interesse, den Wohnort vor dem Täter oder der Öffentlichkeit geheim zu halten. Damit würde § 68 StPO an die EU-Richtlinie 2012/29/EU vom 24.10.2012 (im Folgenden Opferschutzrichtlinie) und an Art. 21 und Art. 31 e des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, ETS-201 vom 25.10.2007 (im Folgenden Lanzarote-Konvention) angeglichen werden.

Darüber hinaus muss § 68 StPO auch dahingehend geändert werden, dass ein Recht auf Schwärzung der Anschrift des verletzten Zeugen besteht, insbesondere dann, wenn dem Zeugen Schutz vor Racheaktionen des Täters zu gewähren ist. Der in Art. 31 f der Lanzarote-Konvention vorgesehene Schutz kann damit umgesetzt werden.

Die Opferschutzrichtlinie sieht in Art. 23 Abs. 3 c die Vermeidung einer unnötigen Befragung zum Privatleben der verletzten Zeugen vor, wenn dies nicht im Zusammenhang mit der Straftat steht.

Bezogen auf die geplante Änderung des § 48 Abs. 3 Nr. 3 StPO muss aus anwaltlicher Sicht angemerkt werden, dass der damit in Zusammenhang stehende § 68a StPO von seinem Wortlaut her auch nach der letzten gesetzlichen Änderung keinen ausreichenden Schutz für den verletzten Zeugen bot und er zudem in der Praxis kaum angewandt wurde. In der Hauptverhandlung werden die verletzten Zeugen in der Regel nicht nur umfassend zur eventuellen Beziehung zum Angeklagten, sondern auch zu ihrem sonstigen sexuellen Vorleben und zu Beziehungen zu anderen Menschen befragt, auch wenn dies nicht im Zusammenhang mit der angeklagten Tat steht.

Wir schlagen daher vor, § 68a StPO entsprechend Art. 23 Abs. 3 c der Opferschutzrichtlinie zu ändern.

In § 48 Abs. 3 StPO sollte der vorletzte Satz durch einen Satz 2 ergänzt werden. Dort sollten die besonders schutzbedürftigen verletzten Zeugen definiert werden.

Aus anwaltlicher Sicht sind nachstehend aufgeführte Personen als besonders schutzbedürftig anzusehen:

- Minderjährige, Menschen mit Behinderung aufgrund ihrer persönlichen Merkmale,
- Verletzte von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gem. §§ 174-182 StGB
- Verletzte von Nötigung in besonders schwerem Fall gem. § 240 Abs. 4 StGB
- Verletzte von Verstümmelung weiblicher Genitalien gem. § 226 a StGB
- Verletzte von Menschenhandel gem. §§ 232 ff StGB
- Verletzte von versuchten Tötungsdelikten,
- Sonstige Verletzte von Straftaten, die durch die Straftat körperlich oder seelisch schwer geschädigt worden sind, z.B. Verletzte von Nachstellung gem. § 238 StGB.

Der letzte Satz in § 48 StPO ist zu streichen, da es nicht Aufgabe von Opferhilfeeinrichtungen sein sollte, Stellungnahmen für die Strafgerichtsbarkeit zu verfassen, sondern die Verletzten psychosozial zu betreuen. Zudem bestehen Bedenken, dass persönliche Daten der verletzten Zeugen ohne deren Zustimmung verbreitet oder verwertet werden könnten, die nicht im Zusammenhang mit der Straftat oder den Folgen derselben stehen.

In diesem Zusammenhang plädieren wir für eine gesetzlich geregelte frühzeitige anwaltliche Beordnungsmöglichkeit für besonders schutzbedürftige Personen. In den Aufgabenbereich einer/eines frühzeitig beigeordneten Rechtsanwältin/Rechtsanwalts fiel dann eine entsprechende Antragstellung für besonders schutzbedürftige Mandantinnen und Mandanten.

Zu § 158 StPO-E:

Die Vorschrift ist entsprechend den Art. 8, 9, 13 und 14 der Opferschutzrichtlinie dahingehend zu ergänzen, dass besonders schutzbedürftige verletzte Zeugen im Zusammenhang mit einer erstatteten oder noch zu erstattenden Anzeige das Recht auf eine einmalige kostenlose Rechtsberatung durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt ihrer Wahl haben, um frühzeitig über die ihnen nach der StPO zustehenden Rechte und Pflichten informiert und beraten zu werden. Dies deckt sich mit den Vorgaben des Art. 31 Abs. 3 der Lanzarote-Konvention, wonach sicherzustellen ist, dass Opfer einen unentgeltlichen Rechtsbeistand erhalten, soweit dies erforderlich ist.

In der Praxis könnte dies so gestaltet werden, dass den Verletzten ein Merkblatt mit den notwendigen Informationen und einem beigefügten Rechtsberatungsscheck ausgehändigt wird.

Bezogen auf die Versagungsgründe bei Gefährdung des Untersuchungszwecks in § 158 Abs. 1 Satz 3 StPO weisen wir darauf hin, dass durch Aushändigung der Informationen über die Anzeige regelmäßig keine Gefährdung des Untersuchungszwecks gegeben sein dürfte.

Abs. 4 sollte dahingehend ergänzt werden, dass Verletzte Hilfen bei der Verständigung erhalten, um die Anzeige in einer leichten oder einfachen Sprache bzw. barrierefrei anbringen zu können. Damit werden sämtliche Einschränkungen einer verletzten Person berücksichtigt.

Die Änderung auf leichte bzw. einfache oder barrierefreie Sprache sollte konsequenterweise in allen entsprechenden Vorschriften geändert werden.

Zu § 171 StPO-E:

§ 171 StPO ist dahingehend um die Informationspflicht zu ergänzen, dass die Staatsanwaltschaft die verletzten Zeugen auch über die Erhebung der Anklage durch die Staatsanwaltschaft zu informieren hat und nicht nur über die Einstellung des Verfahrens. Für verletzte Zeugen ist es in der Praxis von hoher Relevanz zu erfahren, wann und bei welchem Gericht Anklage erhoben wurde.

Zu § 397 StPO-E:

Wir schlagen die Änderung der §§ 395, 397a StPO vor, da der Anschluss zur Nebenklage und die Beiordnungsmöglichkeiten zu eng gefasst sind. Der nebenklageberechtigte Personenkreis ist zu erweitern. Schutzbedürftige Verletzte erhalten aufgrund des beschränkten Straftatenkatalogs der nebenklagefähigen Delikte entweder keinen Rechtsbeistand oder sie müssen auf die Antragstellung über Prozesskostenhilfe nach § 397a Abs. 2 StPO ausweichen.

Der Straftatenkatalog der nebenklagefähigen Delikte ist in § 395 StPO um die zum Nachteil der besonders schutzbedürftigen Verletzten (Minderjährige, Menschen mit Behinderung aufgrund ihrer persönlichen Merkmale, Verletzte von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gem. §§ 174-182 StGB, Verletzte von Nötigung in besonders schwerem Fall gem. § 240 Abs. 4 StGB, Verletzte von Verstümmelung weiblicher Genitalien gem. § 226 a StGB, Verletzte von Menschenhandel gem. §§ 232 ff StGB, Verletzte von versuchten Tötungsdelikten, sonstige Verletzte von Straftaten, die durch die Straftat körperlich oder seelisch schwer geschädigt worden sind) begangenen Straftaten zu erweitern, sofern sie noch nicht in dem Katalog enthalten sind.

In § 397 StPO schlagen wir eine entsprechende Ergänzung auf leichte bzw. einfache oder barrierefreie Sprache für Menschen mit Behinderung vor, so wie dies in allen entsprechenden Vorschriften geändert werden sollte.

Ferner sollte im Hinblick auf die Erweiterung der nebenklagefähigen Delikte eine entsprechende Änderung bei der Beiordnung gem. § 397a Abs. 1 Nr. 1 StPO erfolgen, so dass allen in § 395 StPO definierten Verletzten auch stets ein Rechtsbeistand beigeordnet werden kann.

Die Beiordnung über Prozesskostenhilfe nach § 397a Abs. 2 StPO sollte nur noch in Ausnahmefällen notwendig sein. Durch die seit 2014 in Kraft getretene gesetzliche Änderung der Beratungs- und Prozesskostenhilfegesetze sind die Hürden für eine anwaltliche Beiordnung über Prozesskostenhilfe nach § 397 a Abs. 2 StPO sehr aufwendig, äußerst zeitintensiv und oftmals erfolglos.

Dies belastet schutzbedürftige Verletzte zusätzlich.

§ 398 Abs. 2 StPO in seiner derzeitigen Fassung ist dahingehend zu ändern, dass die Anwesenheit des anwaltlichen Beistands in den Fällen des § 397a StPO in der Hauptverhandlung notwendig ist. Zwar ist die Benachrichtigung gesetzlich geregelt, nicht jedoch die förmliche Ladung. Entsprechend § 218 StPO hat auch die Nebenklagevertreterin / der Nebenklagevertreter eine förmliche Ladung zu erhalten.

Zudem sollte der Nebenklagevertreterin / dem Nebenklagevertreter das Recht auf Berücksichtigung bei der Terminsabsprache gewährt werden. So wird vermieden, dass die Ladung an den Beistand eines schutzbedürftigen Verletzten unterbleiben kann und der Verletzte gezwungen ist, ohne seinen anwaltlichen Beistand an der Hauptverhandlung teilzunehmen. Die Rechte von Verletzten gemäß Art. 10 und 11 der

Opferschutzrichtlinie, insbesondere der Anspruch von verletzten Zeugen auf rechtliches Gehör können nur wahrgenommen werden, wenn sichergestellt ist, dass der anwaltliche Beistand auch anwesend ist.

Zu § 406d StPO-E:

Wir befürworten die Änderung des Abs. 1, schlagen jedoch auch hier eine entsprechende Ergänzung auf leichte bzw. einfache oder barrierefreie Sprache vor.

Ebenfalls befürworten wir die Ergänzung in Abs. 2, wonach der Verletzte auf Antrag darüber informiert wird, wenn der Beschuldigte oder Verurteilte sich einer freiheitsentziehenden Maßnahme durch Flucht entzogen hat und welche Maßnahmen zum Schutz des Verletzten deswegen gegebenenfalls getroffen worden sind.

Bezogen auf die Informationsrechte aus § 406 d Abs. 2 aa) Nr. 3 fordern wir zusätzlich eine Ergänzung um die Vereinheitlichung der Implementierung eines Systems über die Informationsrechte aus Satz 1 Nr. 1 und 2.

Die Staatsanwaltschaften verfügen über kein einheitliches, implementiertes System, die Verletzten über freiheitsentziehende Maßnahmen, Hafturlaube oder Flucht zu informieren. Nicht selten treffen die Verletzten dann zufällig auf den Täter, was bei den Verletzten zu ganz erheblichen psychischen Belastungen führen kann.

Zu § 406g StPO-E:

Es wird zunächst vorgeschlagen, die psychosoziale Prozessbegleitung in § 406i StPO zu regeln, da die vorgeschlagene Benennung systemwidrig ist.

Die anwaltliche Beiordnung nach § 406g StPO bezieht sich auf das Vorverfahren, d. h. auf das Verfahrensstadium vor Erhebung der öffentlichen Klage.

Dagegen umfasst die psychosoziale Prozessbegleitung die Betreuung und Unterstützung im gesamten Strafverfahren, d. h. vor, während und nach der Hauptverhandlung.

Die Regelung der psychosozialen Prozessbegleitung in § 406i anstelle § 406g StPO-E vereinfacht das ohnehin schon unübersichtliche System des § 406 StPO und erspart einen nicht ganz unerheblichen Verwaltungsaufwand, da dann sämtliche Ersetzungen an anderer Stelle in der StPO nicht vorgenommen werden müssten.

In Abs. 1 Satz 1 sollte der Begriff „stark belastete“ durch „besonders schutzbedürftige“ Verletzte ersetzt werden.

Der Begriff „stark belastet“ ist rechtsunklar, da dies auch die Prüfung der Zeugenfähigkeit, Aussagetüchtigkeit und Glaubwürdigkeit einer verletzten Person implizieren kann. Die Belastung müsste gegebenenfalls durch ärztliche Atteste o. ä. nachgewiesen werden. Dadurch gelangen Sozialdaten und Patientenakten in die Strafakte, die mit dem konkreten Tatvorwurf nicht in Verbindung stehen müssen, jedoch mit einer zusätzlichen Befragung und Belastung der verletzten Person verbunden sein können. Besonders schutzbedürftige Verletzte können all jene Personen sein, die in den wie von uns vorgeschlagenen geänderten §§ 395, 397a StPO (s.o.) aufgelistet wären.

Im Übrigen geben wir zu bedenken, dass es nicht Aufgabe der psychosozialen Prozessbegleitung sein kann, die „Aussagebereitschaft“ der Verletzten zu fördern, so dass dieser Halbsatz im Abs. 1 Satz 2 zu streichen ist.

Zu § 406h Abs. 5 StPO-E:

Die Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung sollte unter den gleichen Voraussetzungen wie unter den von uns vorgeschlagenen §§ 395, 397a StPO erfolgen.

Das bedeutet, dass besonders schutzbedürftigen Verletzten eine psychosoziale Prozessbegleitung beizugeben ist.

Da in Abs. 5 auf § 142 StPO verwiesen wird, muss in dem Zusammenhang Satz 3 in § 142 Abs. 1 StPO geändert werden.

Zu § 406i Abs. 1 StPO-E:

Wir schlagen vor, den Begriff „möglichst frühzeitig“ durch „unverzüglich“ zu ersetzen. „Möglichst frühzeitig“ ist rechtsunklar. „Unverzüglich“ ist ein juristisch definierter Begriff.

Zu § 406i Abs. 1 Nr. 2 StPO-E:

Es ist zu begrüßen, dass sich die Unterrichtsverpflichtung des Verletzten auch auf die Anschlussbefugnis als Nebenkläger nach § 80 Abs. 3 JGG und die Beordnung eines anwaltlichen Beistands bezieht.

Jedoch halten wir eine Erleichterung der Voraussetzungen der Beordnung gem. § 397a StPO bei nebenklagefähigen Delikten - insbesondere bei Verbrechen gegen die sexuelle Selbstbestimmung – auch bei jugendlichen Tätern für erforderlich und zwar unabhängig davon, ob bei der verletzten Person schwere seelische oder körperliche Schädigungen vorliegen oder sie einer diesbezüglichen Gefahr ausgesetzt worden ist.

An der Schutzbedürftigkeit einer verletzten Person ändert sich nichts, wenn der Täter Jugendlicher ist. Mit der Erziehungsbedürftigkeit eines jugendlichen Straftäters lässt sich die Schlechterstellung einer verletzten Person ebenfalls nicht begründen, insbesondere dann nicht, wenn die verletzte Person ebenfalls minderjährig ist. Eine Zulassung der Nebenklage und die anwaltliche Beordnung in Verfahren gegen Jugendliche muss daher im selben Umfang wie bei heranwachsenden oder erwachsenen Tätern möglich sein.

Abschließend sprechen wir uns für eine Beteiligungspflicht der Nebenklagevertretung an Gesprächen über eine Urteilsabsprache nach § 257c StPO (sogenannte Dealgespräche), einem Widerspruchsrecht bei Verfahrenseinstellungen nach §§ 153 ff StPO und einem Erfordernis der Zustimmung der verletzten Person zur Anwendung der §§ 154 ff StPO aus.

Für den Vorstand des Nebenklage e. V.

Erika Schreiber
Kerstin Bartsch
Susanne Lattek
Beatrice Pawlik

Berlin, den 09.12.2014

Nebenklage e.V.
Geschäftsstelle
10777 Berlin
Welserstr. 10-12
Tel.: 030/6942163
Fax: 030/6913652
email: info@nebenklage.org
web: www.nebenklage.org

 Nebenklage e.V.